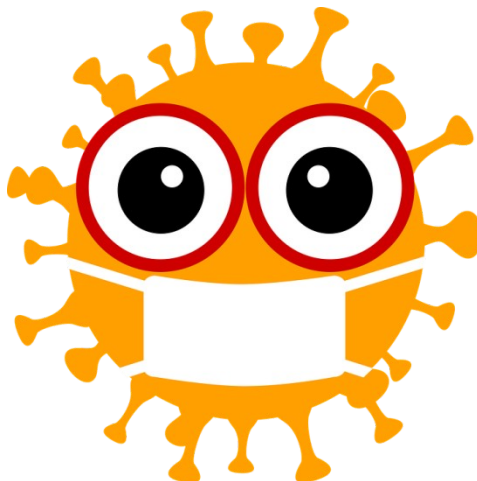


Ergänzung des Konzepts zur schulinternen Umsetzung des Hygieneplans auf Grundlage

des Musterhygieneplans Corona vom **01.10.2021** und
der 2. Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung



Der Musterhygieneplan vom 01.10.2021 orientiert sich am Corona-Stufenplan für Berliner Schulen.

In unserem Konzept wird die Stufenzuordnung dargestellt und zusätzlich schulintern konkretisiert:

Stufen
Regelunterricht/ reguläre eFöB
Unterricht im Wechselbetrieb/ Notbetreuung
Kein Präsenzunterricht/ Notbetreuung

I. Allgemeine Regelungen

• Abstand

Es ist nach Möglichkeit Abstand zu halten und eine feste Sitzordnung zu bevorzugen.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen eingehalten werden. Das soll möglichst auch im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung erfolgen, soweit Angebote in Präsenz möglich sind.

• Mund-Nasen-Bedeckung für schulinterne Personen

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen. Für Schülerinnen und Schüler besteht jedoch keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Für das pädagogische Personal besteht im pädagogischen Kontakt mit Schülerinnen und Schülern keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Ein freiwilliges Tragen einer Gesichtsmaske ist möglich. In den Schulen besteht während der Herbstferien keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Dies gilt sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien.

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen und unter überdachten Flächen. Auf dem Schulgelände kann die medizinische Gesichtsmaske im Freien abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. Trinkpausen sind zu gewährleisten. Zur Einnahme des Frühstücks am Platz im Klassenraum darf die medizinische Gesichtsmaske abgenommen werden.

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen und unter überdachten Flächen. Auf dem Schulgelände kann die medizinische Gesichtsmaske im Freien abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. Trinkpausen sind zu gewährleisten. Zur Einnahme des Frühstücks am Platz im Klassenraum darf die medizinische Gesichtsmaske abgenommen werden.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht für Personenkreise, die eine ärztlich bescheinigte gesundheitliche Beeinträchtigung vorweisen können, die das Tragen ausschließt.

Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres müssen eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der Vorgaben des Musterhygieneplans tragen.

• Selbsttestungen für schulinterne Personen

Schüler/innen und schulisches Personal in Präsenz sind verpflichtet sich selbst zu testen:

- Grundsatz: 2x wöchentlich (Mo, Do)
- Nach den Herbstferien: zwei Unterrichtswochen → 3x wöchentlich (Mo, Mi, Fr)
- Bei einem positiven PCR-Test wird in der betreffenden Gruppe einmalig verpflichtend innerhalb der folgenden 7 Tage 3x getestet

- ➔ Testkits werden von der Schule gestellt
- ➔ Päd. Personal leitet nur an und führt nicht durch (zum Unterrichtsbeginn bzw. in der eFöB)
- ➔ von der Testpflicht befreit:
 - Geimpfte Personen
 - Genesene Personen (mind. 28 Tage und nicht mehr als 6 Monate zurückliegend)
- ➔ Schüler/innen, die aufgrund besonderer Beeinträchtigungen keinen Selbsttest unter Anleitung durchführen können, dürfen nach Absprache mit der Schulleitung die Testung (nur als PoC-Antigen-Test) zu Hause durchführen lassen. Das negative Testergebnis ist als Selbsterklärung durch die Erziehungsberechtigten der Schule vorzulegen.

● **Schulfremde Personen**

Es ist eine Minimierung der Anwesenheit von schulfremden Personen anzustreben. Es gilt weiterhin die Einhaltung des *Mindestabstandes von 1,5m und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei schulfremden Personen beim Betreten des Schulgeländes* und eine *Anwesenheitsdokumentation* (außer beim Abholen und Bringen von Kindern)

a) Elternschaft

- Elterngespräche nur nach dem Unterricht, gemäß Terminierung ➔ max. 2 Elternteile erlaubt, mit MSS

b) Fremdunterrichtshospitationen

- Die Fachleitungen laden nur die Hälfte der Seminarteilnehmer für eine halbe Lerngruppe ein, um die Abstände innerhalb des Klassenraumes zu wahren
- Mund-Nasen-Schutz ist zu Tragen und ein Herumlaufen im Klassenraum ist untersagt

c) Handwerker und sonstige

Nur mit Mund-Nasen-Schutz, nach Ankündigung bzw. Terminierung

II. Spezielle Regelungen zur Hygiene

● **Persönliche Hygiene**

- Möglichst keine Berührungen
- Händehygiene: vorzugsweise gründliches Händewaschen mit Seife (alternativ Handdesinfektion im Flur, aber nur nach **Einweisung**)
- Nicht ins Gesicht fassen
- Husten und Niesen in den Ellenbogen und wegdrehen
- Keine persönlichen Gegenstände und Nahrungsmittel tauschen
- Handläufe oder Türklinken möglichst mit dem Ellenbogen berühren

- **Raumhygiene**

- **Lüftungsgeräte:**

Lüftungsgeräte wurden nach folgenden Kriterien in div. Räumen aufgestellt:

- Räume sind nicht gut zu lüften (z. B. Kippfenster)
- Räume werden von verschiedenen Klassen/Lerngruppen und Kolleg/innen frequentiert

Aktuell stehen in folgenden Räumen Lüftungsgeräte:

- Mensa 3x
- Nawi
- Kunst
- einzelne Klassenräume
- Mathewerkstatt
- Lebenskunde
- Sporthalle 2x
- Erzieherbüro
- Betreuungsräume 3x

Standorte können situationsbedingt angepasst werden.

- **Klassenräume:**

- Genutzte Räume folgend Stoßlüften:
 1. Vor dem Unterricht
 2. Mind. einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde bzw. 2x pro Betreuungsstd. (Schiebefenster und Klassenraumtür!) für je ca. 5min (im Winter 3 min.)
 3. In jeder Pause
 4. Nach dem Unterricht
- Eimer mit Spülmittel und Wischlappen in jedem Klassenraum
- Smartboards sind vorrangig von Dienstkräften zu nutzen
- Jedes Kind hat seinen festen Sitzplatz, Sitzplan liegt im Klassenraum aus

- **Flure:**

- Während des Unterrichts wird der Traktflur nur einzeln zum Toilettengang genutzt
- Vor den Unterrichtstrakten und dem Horttrakt stehen in der Schulstraße zusätzlich Handdesinfektionsstationen

- **WCs:**

- Max. 4 Personen je WC-Raum, stets Maskenpflicht
- Wenn WC belegt, dann vor WC-Raum mit Abstand im Gang warten (max. ein Ss pro Geschlecht)

- **Mensa:**

Das Schulmittagessen findet ohne Einschränkungen statt. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Für das Schulmittagessen gelten die Abstandsregeln. Innerhalb einer Klasse kann das Essen ohne Abstand eingenommen werden. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang

sind die Tische zu reinigen.

Für das Schulmittagessen gelten die Abstandsregeln auch innerhalb einer Kohorte. Das Händewaschen ist unmittelbar vor dem Mittagessen zeitlich und organisatorisch einzuplanen. Im Mensabereich und anderen für das Mittagessen genutzten Räumen ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Ein Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist nicht statthaft. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

- Klassenverbände essen gemeinsam an einer Tischreihe der Mensa, entsprechendes gilt für Teilgruppen
- Essenausgabe: an der Handdesinfektionsstation desinfizieren sich die Kinder die Hände, wenn nicht vorher gewaschen und stellen sich zur Essenausgabe an
- **Schulhof:**

Der Schulhof ist in den Hofpausen in sechs Teilbereiche unterteilt. In jedem hält sich je eine Klassenstufe auf. Es wird wöchentlich rotiert. So können Infektionsketten minimiert werden.
- **Horträume:**
 - Lüftung wird von Erziehern übernommen (s. Klassenräume)
 - Betreuungskinder werden in möglichst feste Gruppen eingeteilt, sofern dadurch keine weiteren Einschränkungen erfolgen, um Infektionsketten auch hier in jeder Stufe zu minimieren.
- **Reinigung:**

Reinigungskräfte sind verantwortlich für:

 - Regelmäßiges Auffüllen von Flüssigseife, Einmalhandtüchern, Toilettenpapier in Sanitärräumen
 - tägliches reinigen von:
 - Toiletten, Waschbecken, Armaturen
 - Türklinken, Treppen- und Handläufe
 - Lichtschalter
 - Desinfektionsmittel wird nicht eingesetzt
 - Tgl. Reinigung der Sporthalle und deren Sanitärbereichen, wie auch den Umkleiden

III. Infektionsschutz im Unterricht, eFöB

a) im Unterricht und der eFöB

Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztagsangebote) findet in vollem Umfang statt. Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw. werden angeboten. Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, unter anderem die BuT-Lernförderung, finden statt.

Alle Klassen werden im Wechselunterricht beschult (Verknüpfung von Präsenzunterricht in halbierten Klassenverbänden/Lerngruppen und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause). Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztagsangebote) kann nicht angeboten werden. Es wird eine erweiterte Notbetreuung von 06.00 bis 18.00 Uhr an den Schulen angeboten. Diese können Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen ohne andere Möglichkeit der Betreuung sowie Kinder von Alleinerziehenden nutzen. Die Notbetreuung wird auch für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen der Bildungsziele gefährdet ist, angeboten. Ebenfalls können Kinder mit Vertrag für die ergänzende Förderung und Betreuung in die Notbetreuung aufgenommen werden, soweit dies schul-organisatorisch möglich ist und keine andere Möglichkeit der Betreuung besteht. Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen (halbierten) Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern / Anbietern zu treffen. Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, unter anderem die BuT-Lernförderung, finden statt. Bei Präsenzangeboten sind feste Gruppen zu bilden.

Es findet kein Präsenzunterricht statt, die Schülerinnen und Schüler werden im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause unterrichtet. Es gelten die Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2021/22. Ausnahmen gelten für ggf. zulässige Lerngruppen. Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztagsangebote) kann nicht angeboten werden. Es wird eine Notbetreuung von 6:00 bis 18:00 Uhr an den Schulen angeboten. Diese können Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen ohne andere Möglichkeit der Betreuung sowie Kinder von Alleinerziehenden nutzen. Die Notbetreuung wird auch für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler mit besonderen psychosozialen Problemlagen sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen der Bildungsziele gefährdet ist, angeboten. Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften usw. finden nicht statt. Religions- und Weltanschauungsunterricht findet im Rahmen von saLzH statt. Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, unter anderem die BuT-Lernförderung, finden statt. Bei Präsenzangeboten sind feste Gruppen zu bilden.

Kohorten:

--

Die Klassenverbände/Lerngruppen/Betreuungsgruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.

Die zulässigen Lerngruppen/Betreuungsgruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut.

Exkursionen:

Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte finden statt, ebenso Lernangebote im Freien.

Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte können im Freien stattfinden, ebenso weitere Lernangebote im Freien.

Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte finden nicht statt. Weitere zulässige Lernangebote im Freien können stattfinden.

Schülerfahrten:

Die Durchführung von Schülerfahrten sind unter Beachtung der vor Ort geltenden Hygieneregeln zulässig.

Die Durchführung von Schülerfahrten wird in Absprache mit dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt entschieden.

Die Durchführung von Schülerfahrten ist nicht zulässig.

b) im Fachunterricht

1. a) Sportunterricht

- Praktischer Sportunterricht findet grundsätzlich ohne med. Gesichtsmaske statt.
- Unterricht im Freien ist zu bevorzugen:

Der Sportunterricht soll insbesondere in den ersten beiden Unterrichts-wochen bevorzugt im Freien stattfinden.

Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.

Der Sportunterricht soll bevorzugt im Freien stattfinden.

Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind.

Es findet kein Sportunterricht in Präsenz statt.

- In der Sporthalle:
 1. Drei Klassen erlaubt, da die 3 Hallensteile mit einer Trennwand trennbar sind
 2. Max. Lüftung über geöffnete Türen und Oberlichter durchführen
 3. WC's können genutzt werden
 4. Vor und nach Sportunterricht Handhygiene beachten, Desinfektionsmittel vorhanden
- Umkleieräume:

Bei der Nutzung von Duschen und Umkleiden in Sporthallen ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten.

Duschen in Sporthallen und Umkleieräume sind nur zu nutzen, wenn eine ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind.

Duschen in Sporthallen und Umkleieräume werden nicht genutzt.

Unsere Umkleieräume verfügen über unzureichende Lüftungsmöglichkeiten,
daher alternative Umkleidemöglichkeiten.

→ die Kinder ziehen sich in den ausgewiesenen Räumen des Schulgebäudes getrenntgeschlechtlich um

→ Umkleieräume werden von je max. 2 Klassen pro Unterrichtstag genutzt, im zeitlichen Abstand von mind. zwei Unterrichtsstunden, um eine Zwischenlüftung zu gewährleisten

b) Schwimmen

Schwimmunterricht findet statt.

Es kann Schwimmunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln im halbierten Klassenverband stattfinden.

Es findet kein Schwimmunterricht statt

c) Sportarbeitsgemeinschaften

2.

Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden. Dabei ist der Körperkontakt möglichst gering zu halten.

Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien und im üblichen halbierten Klassenverband stattfinden. Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen zur Anwendung kommen.

Sportarbeitsgemeinschaften finden nicht statt

Musikunterricht und Chor-/Theaterproben

- Körperkontakt ist grundsätzlich zu vermeiden.
- Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten.
- Unterricht im Freien ist zu bevorzugen.

a) Musizieren

Instrumentales Musizieren in Innenräumen möglich. Vokales Musizieren in Innenräumen ist für 10 Minuten in einer Unterrichtsstunde möglich. Hier ist besonders auf die Lüftungspausen zu achten.

Instrumentales Musizieren ist in Innenräumen nur in festen Teilgruppenunter Einhaltung der Mindestabstände möglich. Vokales Musizieren in Innenräumen ist für 10 Minuten in einer Unterrichtsstunde unter Einhaltung der Mindestabstände von 2 Metern (bei Einsatz von Luftreinigungsgeräten reduziert sich der Mindestabstand auf 1,5 Meter)möglich. Es ist besonders auf die Lüftungspausen zu achten. Die medizinische Gesichtsmaske darf jeweils nach Einnahme der Plätze abgelegt werden.

Praktisches Musizieren in Präsenz findet nicht statt.

b) Nutzung von Materialien

Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Blasinstrumente dürfen pro Unterrichtsdurchführung nur durch eine Schülerin bzw. einen Schüler genutzt werden. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Eine gemeinsame Nutzung von Materialien, Requisiten oder Musikinstrumenten ist nicht möglich.

c) Chorproben

Chorproben können stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Bei Einsatz von Luftreinigungsgeräten reduziert sich der Mindestabstand auf 1,5m. Pro Probe darf das durchgehende Singen eine Dauer von insgesamt 60 min. nicht überschreiten.

Der Probenraum ist alle 15 Minuten ausreichend zu lüften. Dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen. Der Möglichkeit, Proben im Freien stattfinden zu lassen, ist Vorrang einzuräumen. Auch dort gilt der Mindestabstand von 1,5m.

Nach dem Ende einer Probe, in der 60 Minuten durchgängig gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden, danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen. Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten stoß- oder quergelüftet werden.

Chorproben können im Freien stattfinden, sofern zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann.

Chorproben finden nicht statt.

d) Aufführungen

Proben und Aufführungen können stattfinden. Schulfremde Personen tragen grundsätzlich eine medizinische Gesichtsmaske.

Bei Aufführungen mit Gesang und/oder Blasinstrumenten ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen Ensemble und Publikum vorzusehen.

Pro Aufführung mit Gesang ist ein Abstand von mind. 4m zwischen Ensemble und Publikum vorzusehen. Pro Aufführung darf das gemeinsame Singen die Dauer von insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten.

Bei Veranstaltungen mit Publikum ist der Raum zuvor mindestens eine halbe Stunde lang zu lüften.

Proben und Aufführungen sind nur möglich, wenn diese von besonderer schulischer Bedeutung sind und ohne schulfremde Personen stattfinden. Bis zur Einnahme der Plätze ist von den aufführenden Personen sowie dem Publikum eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Das Publikum trägt die medizinische Gesichtsmaske während der gesamten Dauer der Probe oder Aufführung.

Bei Aufführungen mit Gesang und/oder Blasinstrumenten ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen Ensemble und Publikum vorzusehen.

Pro Aufführung darf das gemeinsame Singen die Dauer von insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten.

Bei Veranstaltungen mit Publikum ist der Raum zuvor mindestens eine halbe Stunde lang zu lüften.

Es finden keine Aufführungen statt.

Um die Vorgaben umsetzen zu können, kann unser Musikfachraum wegen der Größe nicht genutzt werden. Singen und chorisches Sprechen ist wegen erhöhter Aerosolbildung nur im Freien mit Abstand erlaubt. Schüler/innen der Bandklasse nutzen nur die von ihnen beschrifteten Instrumente.

3. Nawi

Die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch wird empfohlen. Wenn freiwillig eine Gesichtsmaske getragen wird, dann erfolgt das Experimentieren unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht auch unter diesem Gesichtspunkt. Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht erfordern:

eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen, eine Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch.

Darüber hinaus sind folgende Regeln einzuhalten: Experimente dürfen nur in Einzelarbeit durchgeführt werden. Die Vorbereitung der Experimente und Bereitstellung der Geräte erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln. Die notwendigen Materialien sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Geräte werden vor dem Unterricht für die einzelnen Versuchsplätze vorsortiert. Chemikalien werden nicht in größeren Gebinden zur Entnahme bereitgestellt, sondern in Portionsgrößen abgefüllt und beschriftet. Lehrkräfte und Lernende nutzen ggf. Einmalhandschuhe. Die Kontrolle der Aufbauten durch die Lehrkraft erfolgt berührungsfrei, die Schülerin bzw. der Schüler tritt während der Kontrolle zurück. Dabei muss die Abstandsregelung gegenüber den anderen Lernenden gewahrt werden. Während des Experimentierens sind die Abstandsregeln einzuhalten.

Es findet mit Ausnahme der zulässigen Lerngruppen kein naturwissenschaftlicher Unterricht in Präsenz statt.

IV. Infektionsschutz bei Veranstaltungen und Gremien

a) Veranstaltungen:

Veranstaltungen können unter Einhaltung der Bestimmungen des §11 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, mit Ausnahme des Absatzes 9, stattfinden. Das bedeutet, dass Veranstaltungen ausschließlich nach der 3G-Regel stattfinden. Eine Regelung, die Personen, die nicht geimpft oder genesen sind von der Teilnahme ausschließt (2G-Regel), ist unzulässig. Die Testpflicht entfällt für Personen, die an der jeweiligen Schule einer Testpflicht nach § 3 der 2. SchulHygCoV-19-VO unterliegen. Für Schulfremde Personen besteht die Pflicht eine med. Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske besteht nicht, wenn sich Teilnehmende an einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung ohne schulfremde Personen können unter Einhaltung der Bestimmungen der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung stattfinden. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Veranstaltungen finden nicht statt.

b) Gremien/DB/EA:

Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen können stattfinden.

Teilnehmende Personen müssen nachweisen, dass sie getestet, geimpft oder genesen sind gem. § 6 und § 8 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Die Nachweispflicht entfällt für Personen, die an der jeweiligen Schule einer Testpflicht nach § 3 der 2. SchulHygCoV-19-VO unterliegen.

Eine Regelung, die Personen, die nicht geimpft oder genesen sind von der Teilnahme ausschließt (2G-Regel), ist unzulässig. Eine medizinische Gesichtsmaske ist in geschlossenen Räumen von allen Teilnehmenden zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nicht für Schülerversammlungen sowie für Schüler/innen, die an schulischen Gremien teilnehmen. Ebenso entfällt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, wenn sich Teilnehmende an einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Dienstbesprechungen und schulische Gremien sollen nicht in Präsenzform stattfinden. Für zwingend erforderliche Dienstbesprechungen und Sitzungen schulischer Gremien ist die Personenzahl auf ein Minimum zu begrenzen.

Teilnehmende Personen müssen nachweisen, dass sie getestet, geimpft oder genesen sind gem. § 6 und § 8 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Die Nachweispflicht entfällt für Personen, die an der jeweiligen Schule einer Testpflicht nach § 3 der 2. SchulHygCoV-19-VO unterliegen. Eine Regelung, die Personen, die nicht geimpft oder genesen sind von der Teilnahme ausschließt (2G-Regel), ist unzulässig. Eine medizinische Gesichtsmaske ist von allen Teilnehmenden zu tragen.

Dienstbesprechungen und schulische Gremien finden nicht in Präsenzform statt.

V. Gesundheitsschutz

• Risikogruppen

Schüler, welche einer Risikogruppe angehören, können auf Antrag und einem besonders begründeten (qualifizierten) ärztlichen Attests am „schulisch angeleiteten Lernen zu Hause“ teilnehmen.

Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf „schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“ (saLzH).

Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

● Akut Erkrankte

- Zeigt eine Person Symptome einer Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen, soll sie zu Hause bleiben. Kinder, die während des Unterrichtstages entsprechende Krankheitssymptome zeigen, warten im Sekretariatstrakt auf Abholung.
Entsprechend gilt die Regelung des Nachhausegehens für erkranktes Schulpersonal.
- Eltern werden vorab informiert, dass Kinder, die Krankheitssymptome (Fieber, Schnupfen, Husten) zeigen, zu Hause bleiben müssen.

➔ www.berlin.de/sen/bjf/go/corona-grafiken

● Verhalten bei Kontakt mit covid-19-Erkrankten

Sollte ein Mitglied der Schulgemeinschaft direkten Kontakt zu einem covid-19-Erkrankten gehabt haben (Kontaktperson 1. Grades), muss es umgehend zu Hause bleiben bis sich das Gesundheitsamt meldet und weitere Maßnahmen anordnet bzw. eigenständig den Kontakt zum Gesundheitsamt suchen. Es besteht Quarantänepflicht bis entweder ein negatives Testergebnis vorliegt oder eine 2-wöchige Isolierung bei Nichttestung verstrichen ist.

Die Schule ist über das Sekretariat umgehend zu informieren, damit erforderliche Maßnahmen getroffen werden können.

Dräger/ Bialy
Schulleitungsteam

	16.08.2021
1. Aktualisierung	25.08.2021
2. Aktualisierung	27.08.2021
3. Aktualisierung	03.09.2021
4. Aktualisierung	08.10.2021